Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5005**

16. Wahlperiode 12. 04. 2007

Antrag

der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Krista Sager, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kinderrechte in der Verfassung stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Förderung von Kindern ist zu einem umfassenden gesellschaftspolitischen Anliegen geworden. Starke Eltern sind gefragt, um die Entwicklung ihrer Kinder bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Der Staat wiederum ist gefordert, sich bei seinen Entscheidungen viel stärker als bisher auf kindliche Belange einzustellen und sein Handeln am Kindeswohl zu orientieren.

Die Wahrnehmung einer stärkeren öffentlichen Verantwortung für Kinder und Familien auf allen Ebenen beinhaltet die Schaffung eines bedarfsgerechten und hochwertigen Angebotes von Unterstützungs- und Bildungsinfrastrukturmaßnahmen, eine auskömmliche materielle Unterstützung sowie die Schaffung eines verträglichen Lebensumfeldes.

Kinder genießen alle in der Verfassung formulierten Menschenrechte. In Artikel 6 des Grundgesetzes werden sie zwar erwähnt, allerdings vermittelt die Formulierung den Eindruck, dass sie nicht als Subjekte im Mittelpunkt der sie betreffenden Handlungs- und Entscheidungsprozesse stehen. Den Kindern wird nur eine passive Rolle im Bereich von Fürsorge und Erziehung zugesprochen.

Seit Verabschiedung des Grundgesetzes hat sich die Stellung der Familie in der Gesellschaft ebenso gewandelt wie das „Bild vom Kind“. Die Einsicht in die Notwendigkeit einer Stärkung der Kinder ist durch wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgezeichnet (BVerfGE 10, 59 (84); 24, 119 (143); 56, 363 (381); 61, 358 (371); 72, 155 (172); 75, 201 (218)). Der Gesetzgeber sollte sich aber nicht allein auf die Auslegung der Verfassung verlassen, sondern seiner eigenen Verantwortung gerecht werden.

Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers ist es, das Grundgesetz zum Wohle der Kinder verantwortlich zu gestalten.

In den zurückliegenden Jahrzehnten haben die Rechte von Kindern bereits in vielen Bereichen eine Stärkung erfahren. Die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention, die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII), die Reform des Kindschaftsrechts, die Einführung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung sowie zahlreiche Urteile des Bundesverfassungsgerichts waren notwendige Schritte zur Stärkung

der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Auch im öffentlichen Bewusstsein hat sich das Bild von Kindern in den zurückliegenden Jahren schrittweise verändert. Trotz dieses Paradigmenwechsels werden Kinder von Politik und Gesellschaft weiterhin nicht ausreichend als eigenständige Akteure mit individuellen Interessen wahrgenommen.

Die Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern sind komplexer geworden und bergen vielfältige Chancen und Risiken. Kinder brauchen als eigene Persönlichkeiten viel mehr als Erwachsene Begleitung und Förderung, aber auch Schutz. Fälle von Vernachlässigung werfen die Frage nach der Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für den Schutz von Kindern auf. Diesem Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft kommt gerade angesichts der jüngsten Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung eine besondere Bedeutung zu.

Staat und Gesellschaft müssen bereit sein, ihre Planungs- und Entscheidungsprozesse am Wohl des Kindes auszurichten. Kinder brauchen ein Gemeinwesen, das wo nötig neben den Eltern aktiv Verantwortung für ihr Aufwachsen übernimmt. Nur auf diese Weise können die Bedingungen für die bestmögliche Förderung und das Wohl des Kindes gewährleistet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem

1. die Rechtstellung von Kindern deutlicher herausgearbeitet und klargestellt wird;
2. die Förderung der leiblichen und seelischen Entwicklung von Kindern, ihre Bildung sowie ihre Rechtstellung in der Gesellschaft benannt wird;
3. die Pflege und Erziehung sich am Kindeswohl als einem Recht der Kinder ausrichtet;
4. die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft gegenüber Kindern zum Ausdruck gebracht wird, insbesondere bei der Abwehr von Gefahren für ihr Wohl.

Berlin, den 12. April 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333